

# Absichtserklärung

zwischen

**Gemeinde Samedan**  
Plazzet 4  
7503 Samedan  
(nachstehend „**Verkäuferin**“ oder „**Gemeinde**“)

und

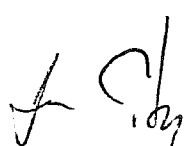
**Repower AG**  
Via da Clalt 307  
7742 Poschiavo  
(nachstehend „**Käuferin**“)

zusammen die „**Parteien**“ und jede einzeln eine „**Partei**“

## PRÄAMBEL

- A. Das Elektrizitätswerk Samedan ist heute ein unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit („**Gemeindeunternehmen**“) der Gemeinde Samedan. Die Aktiven und Passiven des Gemeindeunternehmens sollen teilweise mit Beschluss der Gemeindeversammlung Samedan vom 08.12.2016 in eine noch zu gründende Aktiengesellschaft („**EWS AG**“) ausgliedert werden.
- B. Die Verkäuferin beabsichtigt, einen Teil ihrer Aktien an der EWS AG der Käuferin zu Eigentum zu übertragen, und die Käuferin möchte die Aktien zu Eigentum übernehmen.
- C. Die Käuferin ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Sitz in Brusio, das unter anderem den Bau und Vertrieb von Leitungsnetzen und die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie bezweckt.
- D. Die Käuferin wird mit Kauf der Aktien bis auf weiteres die Stromversorgung im Sinne einer Netzbetreiberin auf dem Netzgebiet der EWS AG sicherstellen sowie die Verantwortung für den gesamten Betrieb der Gesellschaft übernehmen.

Massgebende Elemente der abzuschliessenden Vereinbarungen sind folgende Punkte:

Handwritten signature and date, possibly 'f. S. 10/17'.

## 1. Angestrebte Transaktion

- 1.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, unter der Voraussetzung des positiven Gemeindeversammlungsbeschlusses, das Gemeindeunternehmen im Rahmen einer Sacheinlage und Sachübernahme in die EWS AG einzubringen.
- 1.2 Die Einbringung umfasst die im uneingeschränkten Eigentum des Gemeindeunternehmens stehenden Aktiven und Passiven. Die Einbringung umfasst nicht die Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke und Photovoltaikanlage), die Liegenschaften Promulins und Quadratscha sowie die öffentliche Beleuchtung. Die Verteilnetzanlagen werden anhand des regulatorischen Restwerts bewertet. Eine spätere Übertragung der Produktionsanlagen mitsamt den notwendigen Konzessionen in die EWS AG ist anzustreben.
- 1.3 Die Käuferin beteiligt sich zu 49% an der EWS AG zu einem Kaufpreis von CHF 2'500'000.-.
- 1.4 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt Zug um Zug mit der Übertragung der Aktien.
- 1.5 Der Kaufpreis basiert auf dem zu erwartenden Jahresabschluss 2016 sowie unter Berücksichtigung des durch die Käuferin berechneten regulatorischen Restwerts. Der definitive Kaufpreis wird per Vollzugsdatum aus dem Verkehrswert der Nettoaktiven ermittelt.

## 2. Nächste Schritte / Indikativer Zeitplan

| <b>Frist</b>        | <b>Aufgaben</b>  |
|---------------------|--|
| 1. November 2016    | Unterzeichnung der Absichtserklärung   |
| November 2016       | Mitarbeitergespräche im Hinblick auf die Überführung der Arbeitsverhältnisse   |
| 15. November 2016   | Informationsveranstaltung der Gemeinde Samedan   |
| 08. Dezember 2016   | Beschluss der Gemeindeversammlung Samedan über die Ausgliederung der Elektrizitätswerke Samedan in die EWS AG.<br>Beschluss der Gemeindeversammlung Samedan über den Verkauf der Aktien an die Käuferin. |
| Januar 2017         | Einreichung des Gesuchs um Steuerbefreiung   |
| Januar-Februar 2017 | Unterzeichnung des Aktienkaufvertrags, des Aktionärbindungsvertrags und der Betriebsführungsvereinbarung sowie anderer Gründungsdokumente  |
| 28. Februar 2017    | Abschluss der Aufhebungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern/Kündigung der Arbeitsverhältnisse   |
| März-Juni 2017      | Vorbereitungen für die Übertragung der Betriebsführung   |
| Mai - Juni 2017     | Gründung der EWS AG  |
| 30. Juni 2017       | Vollzug (Bezahlung des Kaufpreises und die Übertragung der Aktien)   |
| 1. Juli 2017        | Übernahme der Betriebsführung durch die Käuferin   |

### 3. Aktionärsbindungsvertrag

3.1 Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags ist zwischen den Parteien ein Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen, der die Verhältnisse in der EWS AG regelt und der im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

- Besetzung des Verwaltungsrats mit fünf (5) Mitgliedern, wobei jede Partei berechtigt sein wird, zwei Mitglieder zu nominieren. Die Parteien werden zusätzlich gemeinsam eine kompetente und unabhängige Fachperson aus der Energiewirtschaft als fünftes Mitglied bezeichnen. Können sich die Parteien nicht auf eine Fachperson einigen, wird der Verkäuferin das Recht zustehen, den zusätzlichen Verwaltungsrat zu nominieren.
  - Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung von vier (4) Mitgliedern:
    - Erlass und Änderung des Organisationsreglements der Gesellschaft
    - Änderung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft
    - Beschlussfassung über die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, über die Änderung oder Aufgabe solcher Beteiligungen, über den Kauf und Verkauf von Geschäftsbetrieben oder von Grundstücken
    - Aufnahme oder Gewährung von Fremdkapital, Eingehen von Eventualverbindlichkeiten sowie Rangrücktritte/Forderungsverzichte
    - Genehmigung des Budgets
    - Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit einzelnen Aktionären bzw. deren Konzern- und Tochtergesellschaften
- Auslagerung der Betriebsführung auf die Käuferin
- Stimmrechte an der Generalversammlung
  - Beschlussfähigkeit bei 60% Aktienvertretung
  - Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und sind so entsprechend in die Statuten der Gesellschaft zu übernehmen:
    - Aktienkapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
    - Schaffung oder Erhöhung von Partizipationskapital
    - Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
    - Veräusserbarkeit der Bezugsrechte
    - Änderung statutarischer Bestimmungen betreffend Zweck, Übertragbarkeit der Aktien und Einführung von Stimmrechtsaktien
    - Gewinnverwendung und Dividendenausschüttung
    - Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation oder Fusion der Gesellschaft
    - Sämtliche sonstigen Änderungen der Statuten

- 3.2 Die Parteien sind an einer langjährigen Partnerschaft und einem leistungsfähigen Verteilnetz interessiert. Sie verpflichten sich daher, den Aktionärsbindungsvertrag für mindestens 20 Jahre abzuschliessen, um eine langfristige und gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten.

#### 4. Betriebsführungsvereinbarung

- 4.1 Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags ist zwischen der EWS AG und der Käuferin eine Betriebsführungsvereinbarung abzuschliessen, welche die Käuferin mit allen zur Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs der EWS AG erforderlichen Aufgaben beauftragt. Diese beinhaltet insbesondere die folgenden Betriebsführungsaufgaben:

- Geschäftsführung
- Vertrieb und Kundemanagement
- Betrieb der Netzanlagen sowie der öffentlichen Beleuchtung
- Betrieb der Produktionsanlagen sowie Abnahme der Produktion in die Grundversorgung
- Betrieb des Kommunikationsnetzes

Die Leistungen der Käuferin werden pauschal oder nach Aufwand entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird jährlich aufgrund des erwarteten Arbeitsaufkommens überprüft und im Rahmen der Budgetierung für das Folgejahr angepasst.

- 4.2 Die Produktionsanlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde und werden durch die Käuferin betrieben. Eine Übertragung der Produktionsanlagen in die EWS AG wird angestrebt.

Die produzierte Energie wird, sofern nicht speziell gefördert, gestützt auf einen separat abzuschliessenden Vertrag von der EWS AG bezogen und der Gemeinde zu Gestehungskosten (inkl. regulatorischem WACC [=gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz]) entschädigt und zur Versorgung der Grundversorgungskunden verwendet.

Der der Gemeinde alleine zustehende Gewinn aus den Produktionsanlagen, ohne Förderung, entspricht dem WACC. Der WACC wird jährlich auf Basis des regulatorischen Restwerts der Produktionsanlagen sowie des regulatorischen Kapitalkostensatzes errechnet und beträgt aktuell CHF 87'000.- pro Jahr (Annahme: Restwert Produktionsanlagen 31.12.2016: CHF 1'858'800; WACC 2016: 4.7%). Mit Förderung errechnet sich der Gewinn aus der Fördervergütung abzüglich der Aufwände (Gestehungskosten exklusiv Kapitalverzinsung). Bei einer Einmalvergütung reduziert sich der regulatorische Restwert um die Höhe der Vergütung.

#### 5. Zusicherungen der Käuferin

##### 5.1 Arbeitsverträge

- 5.1.1 Die Käuferin verpflichtet sich, die mit dem Betrieb der Gesellschaft betrauten Personen in ihre Unternehmensstruktur aufzunehmen. Die Käuferin bietet den Mitarbeitern des Gemeindeunternehmens einen Arbeitsvertrag mit entsprechender Funktion und zu wirtschaftlich vergleichbaren Konditionen an.

- 5.1.2 Die Arbeitsverträge der Käuferin sehen eine Entschädigung mit einem fixen und variablen Teil vor, wobei sich der variable Teil der Entschädigung nach dem Geschäftsgang der Käuferin richtet. Die Käuferin verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Gemeindeunternehmens bei ausreichen-

der Arbeitsleistung für die ersten achtzehn (18) Monate ihres Anstellungsverhältnisses den variablen Teil zu 100% auszuschütten, so dass den betreffenden Mitarbeitern während dieser Dauer mindestens derselbe Nettolohn ausbezahlt wird, wie ihnen bisher von der Gemeinde bezahlt wurde.

- 5.1.3 Die Käuferin ist nur dann verpflichtet, den Mitarbeitern des Gemeindeunternehmens Arbeitsverträge anzubieten, wenn der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.12.2016 positiv ausfällt. Die Arbeitsverträge dürfen den Vorbehalt enthalten, dass für den Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Käuferin vorausgesetzt wird, dass die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter mit der Verkäuferin mittels Aufhebungsvertrag oder Kündigung per 30.06.2017 beendet werden. Ferner müssen die Mitarbeiter auf eine Abgangsentschädigung verzichten und die Transaktion vollständig vollzogen werden.

## 5.2 Endkundenpreise

- 5.2.1 Die Parteien sind sich einig, dass für die Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020, die Endkundertarife für die Kunden der Grundversorgung höchstens auf den Stand 2016 festgelegt werden, sofern keine neuen kantonalen oder bundesrechtlichen Regelungen eine zwingende Anpassung vorsehen.

## 5.3 Dividendenausschüttung

- 5.3.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Verkäuferin für das Geschäftsjahr 2017 eine Dividende von mindestens CHF 48'250.- und für die Geschäftsjahre 2018, 2019, 2020 eine Dividende von mindestens CHF 96'500.- ausgeschüttet wird.

Diese Dividende erhöht sich um einen halben Franken für jeden Franken, um welchen sich der Gewinn gemäss Ziffer 4.2 reduziert. Diese Dividende reduziert sich um einen halben Franken für jeden Franken, um welchen sich der Gewinn gemäss Ziffer 4.2 erhöht. Die Dividende sowie die Hälfte des Gewinns gemäss Ziffer 4.2 ergeben somit im Geschäftsjahr 2017 CHF 70'000.- und in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020 jeweils CHF 140'000.-.


- 5.3.2 Die Parteien sind bestrebt, für die EWS AG bei der zuständigen Behörde Antrag auf Steuerbefreiung zu stellen. Wird die Steuerbefreiung nicht bewilligt, verringert sich die Dividende an die Verkäuferin um den Betrag, welcher die EWS AG der Verkäuferin als Steuern abzuführen hat.

## 5.4 Defizitgarantie

- 5.4.1 Die Käuferin verpflichtet sich einen allfälligen Fehlbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben („Defizit“) der Gesellschaft für die Gesellschaft 2017, 2018, 2019 und 2020 auszugleichen, so dass die Endkundenpreise gemäss Ziffer 5.2.1 garantiert sind und die Dividendenausschüttung gemäss Ziffer 5.3.1 vorstehend erfolgen kann.

## 6. Verhandlungsexklusivität

- 6.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, für die Dauer vorliegender Absichtserklärung mit keinem Dritten über vergleichbare Vorhaben zu verhandeln, solche Verhandlungen vorzubereiten und auch sonst keine Vorkehren zu treffen, welche die auf dieser Absichtserklärung basierenden Verhandlungen nutzlos erscheinen lassen oder die erklärten Ziele gefährden könnten.



## **7. Dauer und Abbruch der Verhandlungen**

- 7.1 Diese Absichtserklärung gilt bis zur rechtsgültigen Unterzeichnung eines Kaufvertrags über die Anteile der EWS AG, längstens bis Ende März 2017.
- 7.2 Diese Absichtserklärung fällt dahin, wenn die Gemeindeversammlung Samedan sich gegen die Ausgliederung des Gemeindeunternehmens in die EWS AG und den Verkauf der Anteile der EWS AG an die Käuferin ausspricht.

## **8. Geheimhaltungspflicht**

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung gegenseitig offenbarten und vertraulichen Informationen geheim zu halten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.
- 8.2 Diese Absichtserklärung bzw. deren wesentlicher Inhalt kann, insbesondere der Gemeindeversammlung Samedan sowie im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Einwohner der Gemeinde Samedan, offengelegt werden.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung entstehenden Kosten und Auslagen selbst.
- 9.2 Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind für die Parteien verbindlich.
- 9.3 Im Falle einer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Absichtserklärung werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung oder undurchführbaren Transaktion wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen und dabei gegebenenfalls weitere Regelungen und Transaktionen anpassen, so weit dies zur Erreichung des wirtschaftlichen Sinns und Zwecks dieser Absichtserklärung erforderlich ist.
- 9.4 Die vorliegende Absichtserklärung sowie die noch abzuschliessenden Verträge unterstehen materiellem schweizerischem Recht.
- 9.5 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Chur.
- 9.6 Sämtliche Verträge, welche den Parteien im Rahmen ihrer Verhandlungen und sonstigen Verfolgung der erklärten Absichten abschliessen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

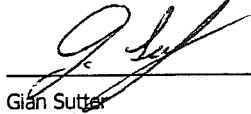
## **10. Inkrafttreten und Ausfertigung**

- 10.1 Diese Absichtserklärung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung in Kraft.
- 10.2 Diese Absichtserklärung wird in zweifacher Ausführung unterzeichnet, wobei jede Partei je ein unterzeichnetes Exemplar erhält.




Samedan, 01.11.2016  
(Ort/Datum)

**Gemeinde Samedan**

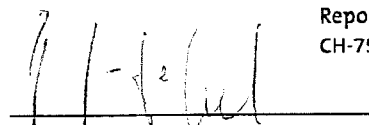
  
Gian Sutter  
Gemeinde-Vizepräsident



  
Claudio Prevost  
Gemeindeschreiber

Bever, 1.11.2016  
(Ort/Datum)

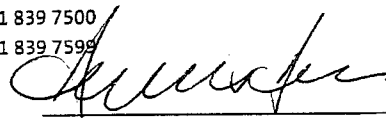
**Repower AG**

  
Felix Vontobel  
Geschäftsleitung

**REPOWER**

Repower AG  
CH-7502 Bever

Tel. +41 81 839 7500  
Fax +41 81 839 7599

  
Dr. Andreas Beer  
Leiter Netz